

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 16. Mai 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.04.2018

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.17-256/17

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1888

Geltungsdauer

vom: **17. Mai 2018**

bis: **17. Mai 2023**

Antragsteller:

ACO Passavant

Gebäudeentwässerung GmbH

Ulsterstraße 3

36269 Philipsthal

Zulassungsgegenstand:

Rohrabschottung "System SPIN Flachdachablauf DN ..."

der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-19.17-1888 vom 16. Mai 2013.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1888 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst die darin aufgeführte Bauart und gilt bezüglich dieser Bauart zugleich als allgemeine Bauartgenehmigung.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 2.2.2.2 wird gestrichen.
2. Der bisherige Abschnitt 2.2.2.3 wird Abschnitt 2.2.2.2.
3. Der Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 Die Abschottung darf in Dächer aus Beton bzw. Stahlbeton oder aus Porenbeton errichtet werden. Die Dächer müssen den technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 und 1.2.2 entsprechen.
Die Dicke des Daches muss – in Abhängigkeit vom verwendeten Dachablauf und dem vorhandenen Dachaufbau – mindestens 15 cm oder 20 cm betragen (s. Anlagen 6 bis 12).
Die Dächer müssen ggf. mit Isolierungen und Abdichtungen gemäß Abschnitt 4.1.3 versehen sein.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt